

## **Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin** - University of Applied Sciences -

---

22. Jahrgang Nr. 17

Seite 1

16. August 2001

---

### **INHALT**

Prüfungsordnung für den Studiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen – Umwelt

Seite 2

Übergangsregelung zur Prüfungs-  
ordnung für den Studiengang Wirt-  
schaftsingenieurwesen – Umwelt

Seite 29

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt  
vom 20.6.2000**

Aufgrund von § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl.S.630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S.342) haben:

der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik der Technischen Fachhochschule Berlin am 20.6.2000 und der Akademische Senat der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin am 22.5.2001 nachfolgende **Prüfungsordnung** für den Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen – Umwelt** mit den Studienschwerpunkten **Umweltmanagement** und **Umwelttechnik** beschlossen.<sup>1)</sup>

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt mit den Schwerpunkten Umweltmanagement und Umwelttechnik auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen der FHW und der TFH vom 20. Juli 1995.
- (2) gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Ordnung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Sie - Umwelt im ersten Semester beginnen.
- (3) Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen zeitlich so in ein Studiensemester eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Abs. 2 entspricht.
- (4) Diese Prüfungsordnung gilt ferner vom WS 2001/2002 an für alle Fächer des Hauptstudiums und für die Diplomprüfung.
- (5) Für Studierende, die nicht zu dem in Abs. 2 und 3 beschriebenen Personenkreis gehören, werden gleichzeitig Übergangsregelungen erlassen.

---

1) Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 11. Juli 2001

---

## § 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnungen

Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, gelten die Rahmenprüfungsordnung der TFH (RPO II) vom 16.1.97 und die Ordnung der Prüfungen in dem Studiengang Wirtschaft an der FHW vom 24.6.1997 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die verantwortliche Durchführung der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der FHW und der TFH gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. eine Professorin bzw. ein Professor der FHW
2. eine Professorin bzw. ein Professor der TFH
3. eine Professorin bzw. ein Professor der FHW oder der TFH
4. eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter
5. eine Studentin bzw. ein Student des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt.

Zu 1 - 5 ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

Aus dem Kreis der Professoren oder Professorinnen wird eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

Die Leiterinnen bzw. die Leiter der Prüfungsämter von FHW und TFH können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu (2) 1 bis 4 sowie je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden vom Akademischen Senat der FHW bzw. vom Fachbereichsrat des FB VIII der TFH gewählt; die Amtszeiten der Mitglieder zu (2) 1 bis 4 betragen zwei akademische Jahre, die Amtszeit der Studentin bzw. des Studenten beträgt ein akademisches Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder nach Abs.2 Satz 1 Nr.1 – 3 oder deren Stellvertreter müssen die Mehrheit der Anwesenden bilden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

#### **§ 4 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden im Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen entsprechend Anlage 1 und 2 in den Formen

- der Klausur gemäß § 5
- der Hausarbeit gemäß § 6
- der Hausarbeit mit Testat gemäß § 7
- der Kurzhausarbeit gemäß § 8
- des Praxisberichts gemäß § 9
- der offenen Prüfungsform gemäß § 10
- der Studienleistung gemäß § 11
- der mündlichen Prüfung gemäß § 12

erbracht; sie sollen exemplarisch die Befähigung der Studierenden in dem durch die Lehrveranstaltung bezeichneten Fach nachweisen.

#### **§ 5 Klausuren**

- (1) Die Prüfungsleistungen können als Themenklausuren und/oder Fragenklausuren erbracht werden; zu den Themenklausuren gehört auch die Bearbeitung praktischer Fälle.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren sollte in der Regel folgenden Umfang betragen:
  - 2 Zeitstunden für Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 swh,
  - 3 Zeitstunden für Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 swh.
- (3) Hilfsmittel dürfen von der Prüferin bzw. vom Prüfer nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Rechenerleichterungen oder Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen. Hilfsmittel dürfen nicht mit Anmerkungen oder Zusätzen versehen sein; ihre vorherige Bekanntmachung darf keine Rückschlüsse auf die Aufgabenstellung ermöglichen.

#### **§ 6 Hausarbeiten**

- (1) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde oder zur Lösung einer praktischen Aufgabe (Fallstudie) befähigt sind.

- (2) Die Themen der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer im Benehmen mit der Studentin bzw. dem Studenten festgelegt; der Studentin bzw. dem Studenten soll die Wahl zwischen mehreren Themen ermöglicht werden. Die Themen sollen sich auf die in der Lehrveranstaltung behandelten Lehrinhalte beziehen; sie werden frühestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ausgegeben. Die Hausarbeiten sollen 3.000 Wörter bei zusätzlicher mündlicher Präsentation umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 2 Monate; die Zeitpunkte der Themenausgabe und der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema ist von der Studentin bzw. dem Studenten selbständig zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Literatur erstellt wurde.
- (4) Die Beurteilung der Hausarbeiten muss mit Korrekturvermerken versehen sein. Die Note ist zu begründen.
- (5) Die Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers auch als Gruppenarbeit von höchstens drei Studierenden angefertigt werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Hausarbeit mit Testat**

In den Lehrfächern „Konstruktionsübungen“ und „Studienarbeit/Entwurf“ fertigen die Studierenden selbständig eine konstruktive Arbeit an, die am Ende des Semesters abzugeben ist. Die Aufgabenstellung erfolgt zu Beginn des Semesters. Die bzw. der Studierende muss mit der jeweiligen Hochschullehrerin bzw. dem jeweiligen Hochschullehrer den Entwurf in den dafür vorgesehenen Übungszeiten absprechen und erhält hierfür ein Testat. Die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer gibt zu Beginn des Semesters den Abgabetermin und die erforderliche Anzahl von Testaten bekannt.

## **§ 8 Kurzhausarbeit**

Bei Kurzhausarbeiten sollen die Themen so gestellt werden, dass sie in der Regel auf 4 bis 10 maschinenschriftlichen DIN-A-4-Seiten abgehandelt und abschließend referiert werden können. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens einen Monat.

## **§ 9 Praxisbericht**

Ein Praxisbericht ist eine Hausarbeit verbunden mit einer mündlichen Präsentation. Mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers kann die Prüfungsleistung als Gruppenarbeit von höchstens drei Studierenden erbracht werden. Der Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

## § 10 Offene Prüfungsform

Bei einer offenen Prüfungsform kann die Lehrkraft aus mehreren Prüfungsformen wählen. Offene Prüfungsformen sind insbesondere Kurzhausarbeiten, Textanalysen und Präsentationen, die auch schriftlich dokumentiert sein müssen, sowie Klausuren.

## § 11 Studienleistung

- (1) Für einzelne, in der Prüfungsordnung näher bezeichnete Lehrveranstaltungen kann an die Stelle einer Prüfungsleistung eine Studienleistung treten.
- (2) Studienleistungen unterscheiden sich von Prüfungsleistungen in folgender Hinsicht:
  - a) Die Form der Leistung kann von der Prüferin bzw. dem Prüfer im Benehmen mit der bzw. dem Studierenden bestimmt werden; neben den in § 4 genannten sind auch andere Formen (z.B. Tests, Fertigungsproben) zulässig.
  - b) Studienleistungen werden nicht differenziert bewertet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt.

## § 12 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen, ausgenommen die Diplomprüfung nach § 24 finden in Anwesenheit von 2 Prüfern mit Prüfungsberechtigung statt. Von der Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

## § 13 Leistungsbeurteilung

- (1) Die Teilnahme an Leistungsnachweisen setzt die Belegung der Lehrveranstaltung voraus.  
Hiervon ausgenommen ist die Teilnahme an Leistungsnachweisen im Falle einer Wiederholungsprüfung zu Beginn des darauffolgenden Semesters nach §14(2).
- (2) Innerhalb der Belegzeit legt die Lehrkraft die Modalitäten für ihre Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Lehrveranstaltungsteilnehmern/innen fest. Dazu gehört insbesondere auch Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise.
- (3) Leistungsbeurteilungen erfolgen differenziert.
- (4) Abweichend von Absatz (3) erfolgt für folgende Lehrveranstaltungen die Beurteilung undifferenziert:
  - Auswertung von Erfahrungen am Arbeitsplatz,
  - Englisch für Wirtschaft und Technik,
  - Grundlagen der Ökologie,
  - Internationale Aspekte des Wirtschaftens,
  - Diplomandenseminar.Hier sind die Prädikate „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ zu verwenden.

(5) Für die Leistungsbeurteilungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden. Die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

#### **§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Lautet eine Prüfungsleistung nicht mindestens ausreichend, darf diese wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche ist auf drei begrenzt.
- (2) Für Studierende, die eine Lehrveranstaltung belegt und innerhalb der Vorlesungszeit keine ausreichende Note erzielt haben,
  - a) wird die nächste Prüfungsmöglichkeit innerhalb der ersten zehn Werktage der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angeboten,
  - b) oder der/die Studierende nimmt den Prüfungstermin am Ende eines der folgenden Semester wahr. Die Lehrveranstaltung muss dann erneut belegt werden.
- (3) Für Wiederholungen nach Abs. 2b stehen die vier Semester zur Verfügung, die dem Semester der Erstbelegung folgen. Diese Frist verlängert sich,
  - um das/die Urlaubssemester
  - um das Semester, in denen die LV nicht angeboten wird
  - um das praktische Studiensemester
  - um Zeiten, in denen der Student/die Studentin nicht immatrikuliert ist.
- (4) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen hat die Studentin bzw. der Student das betreffende Fach endgültig nicht bestanden.
- (5) Für die nachstehenden Lehrveranstaltungen ist eine Prüfung nach Abs. 2 a ausgeschlossen:

(Bei den aufgeführten Lehrveranstaltungen handelt es sich um konstruktive oder experimentelle Übungen, bei denen im gesamten Verlauf des Semesters Teilarbeiten mit begleitenden Ausarbeitungen angefertigt und Rücksprachen durchgeführt werden, so dass Wiederholungen in Form eines Einzelleistungsnachweises nicht möglich sind).

  - Informatikanwendungen für Wirtschaftsingenieure
  - Konstruktionsübungen I
  - Konstruktionsübungen II
  - Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre
  - Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik I, II

- (6) Im Falle der letzten Prüfung zu einer Lehrveranstaltung (dritter Prüfungsversuch oder letzte Wiederholungsmöglichkeit wegen Fristablaufs) wird eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistung durchgeführt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung. Bei einer mündlichen Prüfung gibt die Lehrkraft eine eigene Beurteilung ab. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der erteilten Noten die endgültige Note fest.

### **§ 15 Prüfer/in und Beisitzer/in in studienbegleitenden Prüfungen**

Prüferin bzw. Prüfer in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel diejenige Lehrkraft, deren Lehrveranstaltung im jeweiligen Prüfungsfach die Studentin bzw. der Student belegt hat.

### **§ 16 Prüfungsfächer und Prüfungsformen im Grundstudium**

Prüfungsfächer und Prüfungsformen sind in Anlage 1 aufgeführt.

### **§ 17 Fachnoten**

- (1) Ein Studienfach ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche für das Fach vorgeschriebene Lehrveranstaltungsnoten mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg“ lauten.
- (2) Umfasst ein Studienfach nur eine Lehrveranstaltung, in der eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, so stellt die für diese Prüfungsleistung erzielte Note zugleich die Fachnote dar.
- (3) Besteht ein Studienfach aus mehreren Lehrveranstaltungen, so wird aus dem arithmetischen Mittel der differenzierten Lehrveranstaltungsnoten eine Fachnote gebildet. Der Zahlenwert der Note wird nach der zweiten Kommastelle ohne Rundung abgebrochen.
- (4) Für folgende Lehrveranstaltungen werden gesonderte Fachnoten gebildet
- a) im Grundstudium:
- „Interdisziplinäre Einführung in die Umweltökonomie“ =
    - 2/5 der Note „Interdisziplinäre Einführung“
    - + 2/5 der Note „Grundlagen der Umweltökonomie“
    - + 1/5 der Note „Grundlagen der Umweltpolitik“
  - „Betriebswirtschaftslehre“ =
    - 1/3 der Note „Produktion und Markt“
    - + 1/3 der Note „Organisation und Personal“
    - + 1/3 der Note „Finanzierung und Investition“

- „Volkswirtschaftslehre“ =
    - 1/3 der Note „Mikroökonomische Grundlagen“
    - + 1/3 der Note „Makroökonomische Grundlagen“
    - + 1/3 der Note „Nationale und internationale Wirtschaftspolitik“
  - „Recht“ =
    - 2/3 der Note „Privates Wirtschafts- und Vertragsrecht“
    - + 1/3 der Note „Grundzüge des Umweltrechts“
  - „Rechnungswesen und Steuerlehre“ =
    - 1/6 der Note „Finanzbuchhaltung“
    - + 1/3 der Note „Handels- und steuerrechtliche Bilanzierung“
    - + 1/3 der Note „Kostenrechnung“
    - + 1/6 der Note „Grundlagen der Unternehmensbesteuerung“
- b) im Hauptstudium für den Schwerpunkt „Umwelttechnik“:
- „Labor Verfahrens- und Umwelttechnik“ =
    - 1/3 der Note für „Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik I“
    - + 2/3 der Note für „Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik II“
  - „Umwelttechnik“ =
    - 3/5 der Note „Grundzüge der Umwelttechnik“
    - + 2/5 der Note „Umwelttechnik“

(5) Für die Fachnoten ergeben sich aus der Mittelwertbildung folgende gerundete Noten:

1,00 bis 1,50	=	1,3
1,51 bis 1,85	=	1,7
1,86 bis 2,15	=	2,0
2,16 bis 2,50	=	2,3
usw.		
3,51 bis 3,85	=	3,7
3,86 bis 4,00	=	4,0
4,01 bis 5,00	=	5,0

## § 18 Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung wird studienbegleitend absolviert.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in jeder der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen eine Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde, die mindestens mit „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg“ beurteilt wurde.
- (3) Aus den nach § 17.5 gerundeten Fachnoten der im Grundstudium endenden Studienfächer wird das im Diplomvorprüfungszeugnis auszuweisende Gesamtprädikat auf der Grundlage der folgenden Größe gebildet, wobei der Zahlenwert nach der zweiten Kommastelle ungerundet abgebrochen wird:

$$Y = (G_4 + G_{17} + G_{18} + G_{19} + G_{20}) / 53 + 2(G_9 + G_{10} + G_{11} + G_{13} + G_{14} + G_{15} + G_{16}) / 53 + 3(G_3 + G_7) / 53 + 4(G_6 + G_8) / 53 + 5(G_1 + G_2 + G_5 + G_{12}) / 53$$

(4) Auf dem Diplom-Vorprüfungszeugnis werden zur Beurteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen die folgenden Noten verwendet:

1,0	und	1,3	=	sehr gut		
1,7	und	2,0	und	2,3	=	gut
2,7	und	3,0	und	3,3	=	befriedigend
3,7	und	4,0	=	ausreichend		
5,0			=	nicht ausreichend.		

(5) Für die Diplom-Vorprüfung wird ein Gesamtprädikat erteilt. Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Fachnoten nach §17. 3 und § 17.4 sowie der Gleichung nach § 18.3. Das Gesamtprädikat lautet:

1,00	bis	1,50	„sehr gut bestanden“
1,51	bis	2,50	„gut bestanden“
2,51	bis	3,50	„befriedigend bestanden“
3,51	bis	4,00	„bestanden“

Zuordnung der Fachnoten:

Studienfach	Fachnote
Interdisziplinäre Einführung in die Umweltökonomie	G <sub>1</sub>
Betriebswirtschaftslehre	G <sub>2</sub>
Volkswirtschaftslehre	G <sub>3</sub>
Soziologie der modernen Gesellschaft	G <sub>4</sub>
Rechnungswesen und Steuerlehre	G <sub>5</sub>
Statistik I, II	G <sub>6</sub>
Recht	G <sub>7</sub>
Mathematik I, II	G <sub>8</sub>
Informatikanwendungen für Wirtschaftsingenieure	G <sub>9</sub>
Physik	G <sub>10</sub>
Grundzüge der Verfahrens- und Umwelttechnik	G <sub>20</sub>
Chemie	G <sub>11</sub>
Konstruktionstechnik	G <sub>12</sub>
Mechanik/Festigkeitslehre	G <sub>13</sub>
Elemente des Apparatebaus	G <sub>14</sub>
Anlagenplanung	G <sub>15</sub>
Thermodynamik und Wärmeübertragung	G <sub>16</sub>
Strömungslehre	G <sub>17</sub>
Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre	G <sub>18</sub>
Grundlagen der Automatisierungstechnik	G <sub>19</sub>

- (6) Muster der Diplom-Vorprüfungszeugnisse sind als Anlage 3 und 4 Bestandteil dieser Ordnung.

### **§ 19 Struktur der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
- den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
  - dem Praxissemester,
  - der Abschlussprüfung.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
- der Diplomarbeit,
  - der mündlichen Diplomprüfung.
- (3) Die Prüfungsfächer sind in Anlage 2 zusammengestellt.
- (4) Die Durchführung der Abschlussprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt mit den Prüfungskommissionen.

### **§ 20 Die Prüfungskommission**

- (1) Für die Prüfung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
- a) die Lehrkraft, die die Diplomarbeit betreut und das erste Gutachten erstellt (Erstgutachter/in),
  - b) eine weitere Lehrkraft, die das zweite Gutachten erstellt.
- (3) Mindestens eine der unter (2) a) und b) genannten Lehrkraft muss Professorin bzw. Professor an der TFH oder der FHW sein.
- (4) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschuss unverzüglich eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.
- (5) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlich. Sie legt die Bewertung der Diplomarbeit und das Ergebnis der mündlichen Diplomprüfung fest.

### **§ 21 Antrag und Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann einen Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung stellen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- die Kandidatin bzw. der Kandidat ist im Studiengang „Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt“ immatrikuliert;
  - das Grundstudium ist mit der Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen;
  - die Prüfungsleistungen des Hauptstudiums sind erfolgreich abgeschlossen;
  - das praktische Studiensemester bzw. dessen Anerkennung ist erfolgreich abgeschlossen.

- (2) Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Februar oder 15. Juli eines Jahres im Prüfungsamt der Technischen Fachhochschule zu stellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Studienganges führt das Zulassungsverfahren in jedem Semester zweimal durch:
  - am Ende der Vorlesungszeit nach Vorliegen der Lehrveranstaltungsnoten,
  - zu Beginn der Vorlesungszeit nach Vorliegen der Lehrveranstaltungsnoten der Wiederholungsprüfungen.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum der Diplomarbeit beginnt in der Regel mit dem Semester, das auf die Zulassung folgt.
- (5) Bei Ablehnung des Zulassungsantrages, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat vom Prüfungsausschuss einen Bescheid.
- (6) Eine Zulassung kann auch dann erfolgen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bis zu drei Studienfächer oder 8 swh des Hauptstudiums noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Diplomarbeit nicht beeinträchtigen.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist berechtigt, zusammen mit dem Antrag einen Vorschlag für das Thema der Diplomarbeit und die Auswahl der betreuende Lehrkraft einzureichen. Darüber hinaus kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auch einen Vorschlag für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter machen. Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat keinen Vorschlag, legt der Prüfungsausschuss ein Thema fest und benennt eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten
  - das Thema der Diplomarbeit,
  - die Zusammensetzung der Prüfungskommission
  - den Abgabetermin der Diplomarbeit mit.Diese Daten sind aktenkundig zu machen.
- (9) Das Zulassungsverfahren kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs.1 auch ohne Antrag durchgeführt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird darüber vom Prüfungsausschuss schriftlich benachrichtigt.

## **§ 22 Durchführung der Diplomarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 3 Monate.
- (2) Bis zu drei thematisch zusammenhängende Diplomarbeiten können gemeinsam als Projektarbeit bearbeitet werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten individuell bewertbar sein.

- (3) Die Diplomarbeit wird von einer Lehrkraft betreut. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit auch von mehreren Lehrkräften betreut werden. Während der Anfertigung der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat Anspruch auf Anleitung und Beratung durch die betreuende Lehrkraft. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.
- (4) Im Einzelfall kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängert werden und zwar auch im Fall von Verhinderungen. Die Entscheidung darüber trifft der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Schwangerschaft einer Kandidatin verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.
- (5) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das weitere Verfahren regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Diplomarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß im Sekretariat des Fachbereichs VIII der TFH abzuliefern. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und werden Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, so lautet die Beurteilung „nicht ausreichend“.
- (7) Die teilweise oder vollständige Anfertigung einer Diplomarbeit in geeigneten Einrichtungen außerhalb der TFH oder der FHW ist zulässig, sofern die betreuende Lehrkraft und die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zustimmt.
- (8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet hat.

### **§ 23 Beurteilung der Diplomarbeit**

- (1) Für die Beurteilung der Diplomarbeit sind differenzierte Noten gemäß § 13.3 zu verwenden. Die Erst- und Zweitgutachter/innen fertigen ein schriftliches Gutachten an.
- (2) Die endgültige Beurteilung der Diplomarbeit legt die Prüfungskommission fest. Kann die Prüfungskommission keine Einigung erzielen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note auf der Grundlage der Beurteilungen fest. Die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden ist mit Begründung in die Prüfungsakte aufzunehmen.
- (3) Lautet die endgültige Beurteilung der Arbeit „nicht ausreichend“, ist die Diplomprüfung nicht bestanden. Die Diplomarbeit muss mit einem neuen Thema unverzüglich wiederholt werden. Eine Rückgabe dieses Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Das weitere Vorgehen regelt der Prüfungsausschuss. Führt auch die Wiederholung der Diplomarbeit zur Beurteilung „nicht ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Diplomprüfung in dem Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Umwelt“ endgültig nicht bestanden.

---

## § 24 Mündliche Diplomprüfung

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ist zur mündlichen Diplomprüfung zugelassen, wenn
  - die Beurteilung der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lautet und
  - alle Studienfächer des Hauptstudiums abgeschlossen sind.Danach wird die mündliche Diplomprüfung unverzüglich durchgeführt.
- (2) Den Termin der mündlichen Prüfung legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüfungskommission fest. Dieser Termin wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die mündliche Diplomprüfung findet unter Leitung der Prüfungskommission statt. Die Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat widerspricht.
- (4) Die mündliche Prüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Diplomarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gesichertes Wissen in den Fachgebieten besitzt, die der Diplomarbeit thematisch zugeordnet sind und ob sie bzw. er fähig ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit selbständig zu begründen.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt. Kann die Prüfungskommission bei der Festlegung der Note keine Einigung erzielen, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der mündlichen Prüfung entsprechend § 13 fest.
- (7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung fertigt die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter ein Protokoll an. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung und wird von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern unterschrieben.
- (8) Lautet die Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung „nicht ausreichend“, so ist diese Prüfung nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Wird auch bei der Wiederholung keine mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung erreicht, so ist eine zweite Wiederholung nur gestattet, wenn es sich bei den Ursachen des Nichtbestehens um Gründe handelt, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit einer zweiten Wiederholung. Liegen die genannten Gründe nicht vor, so hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieur/in - Umwelt endgültig nicht bestanden.

---

**§ 25 Diplom-Zeugnis, Diplom-Urkunde**

- (1) Nach Bestehen der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)“ verliehen.
- (2) Das Diplomzeugnis enthält die Bezeichnung des von der Studentin bzw. dem Studenten gewählten Studienschwerpunktes und weist die Fachnoten für sämtliche im Hauptstudium endenden Studienfächer aus. Wahlfächer werden im Zeugnis nicht ausgewiesen. Im Diplom-Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Diplomarbeit sowie die Beurteilung der mündlichen Prüfung ausgewiesen.
- (3) Im Diplomzeugnis werden die Fachnoten der einzelnen Studienfächer (H) nach § 17.5 gebildet und gemäß § 18.4 ausgewiesen.
- (4) Das Diplomzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus. Zur Festlegung des Gesamtprädikates wird ein gewichtetes Mittel (Größe X) aus:
  - dem Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung (Größe Y);
  - einem Mittelwert der Fachnoten aller im Diplom-Zeugnis ausgewiesenen Studienfächer (Größe X1);
  - der differenzierten Beurteilung der Diplomarbeit (Größe X2);
  - der differenzierten Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung (Größe X3) gebildet.
- (5) Die Gesamtnote berechnet sich nach folgender Formel:

$$X = 0,2 Y + 0,5 X1 + 0,2 X2 + 0,1 X3$$

Die Gesamtnote wird analog zu § 18.5 ausgewiesen.

- (6) Die Größe X1 wird nach folgender Formel analog zu § 18.4 gebildet:

Für den Studienschwerpunkt „Umweltmanagement“

$$\begin{aligned} X1 &= (H_1+H_5+H_9+H_{11} +H_{14}+H_{21}) /27 \\ &+2(H_2+H_3+H_4+H_6+H_7+H_8+H_{12}+H_{13}+H_{15}) /27 \\ &+3(H_{10}) /27 \end{aligned}$$

für den Studienschwerpunkt „Umwelttechnik“

$$\begin{aligned} X1 &= (H_1+H_5+H_9+H_{11}+H_{16}+H_{18}) /27 \\ &+2(H_2+H_3+H_4+H_6+H_7+H_8+H_{17}+H_{19}+H_{20}) /27 \\ &+3(H_{10}) /27 \end{aligned}$$

---

**Zuordnung der Fachnoten:**

Studienfach	Fachnote
Ökologische Unternehmenspolitik	H <sub>1</sub>
Ökologisches Controlling	H <sub>2</sub>
Umweltmanagementsysteme	H <sub>3</sub>
Integrierte Handlungsfelder der Umweltökonomie und Umweltpolitik	H <sub>4</sub>
Umweltrecht	H <sub>5</sub>
Energietechnik	H <sub>6</sub>
Thermische Verfahrenstechnik	H <sub>7</sub>
Mechanische Verfahrenstechnik	H <sub>8</sub>
Bioverfahrenstechnische Grundlagen	H <sub>9</sub>
Grundzüge der Umwelttechnik	H <sub>10</sub>
Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik I	H <sub>11</sub>
Projektmanagement und Fallstudien	H <sub>12</sub>
Umweltbildung, -kommunikation und -psychologie	H <sub>13</sub>
Finanzanalyse und Finanzentscheidung im Umweltmanagement	H <sub>14</sub>
Qualitätsmanagement	H <sub>21</sub>
Praxisprojekt Unternehmensanalyse	H <sub>15</sub>
Regenerative Energien	H <sub>16</sub>
Umwelttechnik	H <sub>17</sub>
Automatisierung	H <sub>18</sub>
Auslegung umwelttechnischer Anlagen	H <sub>19</sub>
Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik II	H <sub>20</sub>

- (1) Ferner enthält das Zeugnis die Ergebnisse der Diplomarbeit und der mündlichen Diplomprüfung. Das Zeugnis enthält weiterhin die für die Diplomprüfung erteilte Gesamtnote.
- (2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat weitere studienbegleitende Leistungen (Wahlfächer) im Hauptstudium erbracht, so werden diese auf ihren bzw. seinen Antrag in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Je ein Muster der Diplom-Zeugnisse und der Diplomurkunden sind als Anlagen 5 - 10 Bestandteil dieser Ordnung.

**§ 26 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Umwelt****Prüfungsfächer und Prüfungsformen im Grundstudium**

F a c h	Prüfungsform
<b>FHW</b>	
<b>Interdisziplinäre Einf. in die Umweltökonomie</b>	
Interdisziplinäre Einführung	OP
Grundlagen der Umweltökonomie	K
Grundlagen der Umweltpolitik	HK
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	
Produktion und Markt	K
Organisation und Personal	HA
Finanzierung und Investition	K
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	
Mikroökonomische Grundlagen	K
Makroökonomische Grundlagen	K
Nationale und internationale Wirtschaftspolitik	K
<b>Soziologie der modernen Gesellschaft</b>	K
<b>Rechnungswesen und Steuerlehre</b>	
Finanzbuchhaltung	K
Kostenrechnung	K
Handels- und steuerrechtliche Bilanzierung	K
Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	K
Statistik I, II	K
<b>Recht</b>	
Privates Wirtschafts- und Vertragsrecht	HA
Grundzüge des Umweltrechts	K
<b>TFH</b>	
<b>Mathematik I, II</b>	K
<b>Informatikanwendungen für Wirtschaftsingenieure</b>	K/MP
<b>Chemie</b>	K/MP
<b>Physik</b>	
<b>Grundzüge der Verfahrens- und Umwelttechnik</b>	K/MP
<b>Konstruktionstechnik</b>	
Maschinenelemente	K/MP
Konstruktionsübungen I, II	HAT
<b>Mechanik/Festigkeitslehre</b>	K/MP
<b>Thermodynamik und Wärmeübertragung</b>	K/MP
<b>Strömungslehre</b>	K/MP
<b>Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre</b>	HA/MP
<b>Anlagenplanung</b>	K/MP
<b>Elemente des Apparatebaus</b>	K/MP
<b>Grundlagen der Automatisierungstechnik</b>	K/MP
<b>Englisch für Wirtschaft und Technik I, II</b>	StL
<b>Grundlagen der Ökologie</b>	StL
<b>Internationale Aspekte des Wirtschaftens</b>	StL

K = Klausur

HK = Kurzhausarbeit

OP = Offene Prüfungsform

HA = Hausarbeit

StL = Studienleistung

HAT = Hausarbeit mit Testat

MP = Mündliche Prüfung

**Anlage 2: zur Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Umwelt****Prüfungsfächer und Prüfungsformen im Hauptstudium**

F a c h	Prüfungsform
<b>Sockelstudium Wirtschaft (FHW)</b>	
Ökologische Unternehmenspolitik	K
Ökologisches Controlling	K
Umweltmanagementsysteme	HK
Integrierte Handlungsfelder der Umweltökonomie und Umweltpolitik	OP
Umweltrecht	K
<b>Sockelstudium Technik (TFH)</b>	
Energietechnik	K/MP
Thermische Verfahrenstechnik	K/MP
Mechanische Verfahrenstechnik	K/MP
Bioverfahrenstechnische Grundlagen	K/MP
Grundzüge der Umwelttechnik	
Luftreinhaltung	K/MP
Wasserreinhaltung	K/MP
Abfalltechnik	K/MP
Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik I	HA/MP
<b>Schwerpunkt: Umweltmanagement (FHW)</b>	
Projektmanagement und Fallstudien	HK
Umweltbildung, -kommunikation und -psychologie	OP
Finanzanalyse und Finanzentscheidung im Umweltmanagement	OP
Qualitätsmanagement	K
Praxisprojekt Unternehmensanalyse	HK
<b>Schwerpunkt: Umwelttechnik (TFH)</b>	
Regenerative Energien	K/MP
Regenerative Energieen	K/MP
Umwelttechnik	
Bodensanierung	K/MP
Recyclingtechnik	K/MP
Automatisierung	K/MP
Auslegung umwelttechnischer Anlagen	
Entwurf einer umwelttechnischen Anlage	HAT
Simulation umwelttechnischer Anlagen	HA/MP
Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik II	HA/MP
Diplomandenseminar	StL
<b>Praxissemester</b>	
Auswertung von Erfahrungen am Arbeitsplatz	StL
Diplomandenseminar	StL

K = Klausur

HK = Kurzhausarbeit

OP = Offene Prüfungsform

HA = Hausarbeit

StL = Studienleistung

HAT = Hausarbeit mit Testat

MP = Mündliche Prüfung

Anlage 3

Fachhochschule für Wirtschaft Berlin  
Berlin School of Economics

Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

**Diplom - Vorprüfungszeugnis**

Herr \_\_\_\_\_,  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,  
hat die Diplom-Vorprüfung im Studiengang

**Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt**

an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und an der Technischen Fachhochschule Berlin

bestanden.

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Interdisziplinäre Einführung in die Umweltökonomie .....	_____
Betriebswirtschaftslehre .....	_____
Volkswirtschaftslehre .....	_____
Soziologie der modernen Gesellschaft .....	_____
Rechnungswesen und Steuerlehre .....	_____
Statistik .....	_____
Recht .....	_____
Mathematik .....	_____
Informatikanwendungen für Wirtschaftsingenieure.....	_____
Physik .....	_____
Grundzüge der Verfahrens- und Umwelttechnik.....	_____
Chemie.....	_____
Konstruktionstechnik .....	_____
Mechanik/Festigkeitslehre .....	_____
Thermodynamik und Wärmeübertragung.....	_____
Strömungslehre .....	_____
Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre.....	_____
Anlagenplanung.....	_____
Elemente des Apparatebaus .....	_____
Grundlagen der Automatisierungstechnik.....	_____
Englisch für Wirtschaft u. Technik.....	_____
Grundlagen der Ökologie*.....	_____
Internationale Aspekte des Wirtschaftens*.....	_____

\*in englischer Sprache

Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung: \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten): sehr gut, gut befriedigend, ausreichend.  
Mögliche Gesamtprädikate: "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "befriedigend bestanden", "bestanden".

Anlage 4

Fachhochschule für Wirtschaft Berlin  
Berlin School of Economics

Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

Diplom - Vorprüfungszeugnis

Frau \_\_\_\_\_,

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,

hat die Diplom-Vorprüfung im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt

an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und an der Technischen Fachhochschule Berlin

bestanden.

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Interdisziplinäre Einführung in die Umweltökonomie .....	_____
Betriebswirtschaftslehre .....	_____
Volkswirtschaftslehre .....	_____
Soziologie der modernen Gesellschaft .....	_____
Rechnungswesen und Steuerlehre .....	_____
Statistik .....	_____
Recht .....	_____
Mathematik .....	_____
Informatikanwendungen für Wirtschaftsingenieure.....	_____
Physik .....	_____
Grundzüge der Verfahrens- und Umwelttechnik.....	_____
Chemie.....	_____
Konstruktionstechnik .....	_____
Mechanik/Festigkeitslehre .....	_____
Thermodynamik und Wärmeübertragung.....	_____
Strömungslehre .....	_____
Labor Wärmeübertragung und Strömungslehre.....	_____
Anlagenplanung.....	_____
Elemente des Apparatebaus .....	_____
Grundlagen der Automatisierungstechnik.....	_____
Englisch für Wirtschaft u. Technik.....	_____
Grundlagen der Ökologie*.....	_____
Internationale Aspekte des Wirtschaftens*.....	_____

\*in englischer Sprache

Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung: \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten): sehr gut, gut befriedigend, ausreichend.  
Mögliche Gesamtprädikate: "sehr gut bestanden", "gut bestanden", "befriedigend bestanden", "bestanden".

Anlagen 5, 6, 7, 8 Seite 1

**Technische Fachhochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

**Fachhochschule für Wirtschaft Berlin**  
Berlin School of Economics

**Bär**

## **Diplom-Zeugnis**

Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Diplom-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin und an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

im Studiengang: **Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt**

im Studienschwerpunkt: **Umweltmanagement**

bestanden.

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Ökologische Unternehmenspolitik.....	_____
Ökologisches Controlling.....	_____
Umweltmanagementsysteme.....	_____
Integrierte Handlungsfelder der Umweltökonomie und Umweltpolitik.....	_____
Umweltrecht.....	_____
Energietechnik.....	_____
Thermische Verfahrenstechnik.....	_____
Mechanische Verfahrenstechnik.....	_____
Bioverfahrenstechnische Grundlagen.....	_____
Grundzüge der Umwelttechnik.....	_____
Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik.....	_____
Projektmanagement und Fallstudien.....	_____
Umweltbildung, -kommunikation und -psychologie.....	_____
Finanzanalyse und Finanzentscheidung im Umweltmanagement.....	_____
Qualitätsmanagement.....	_____
Praxisprojekt Unternehmensanalyse.....	_____

Anlage 6 Seite 2

Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Diplom-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin und an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

im Studiengang: **Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt**

im Studienschwerpunkt: **Umweltmanagement**

bestanden.

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Ökologische Unternehmenspolitik.....	_____
Ökologisches Controlling.....	_____
Umweltmanagementsysteme.....	_____
Integrierte Handlungsfelder der Umweltökonomie und Umweltpolitik.....	_____
Umweltrecht.....	_____
Energietechnik.....	_____
Thermische Verfahrenstechnik.....	_____
Mechanische Verfahrenstechnik.....	_____
Bioverfahrenstechnische Grundlagen.....	_____
Grundzüge der Umwelttechnik.....	_____
Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik.....	_____
Projektmanagement und Fallstudien.....	_____
Umweltbildung, -kommunikation und -psychologie.....	_____
Finanzanalyse und Finanzentscheidung im Umweltmanagement.....	_____
Qualitätsmanagement.....	_____
Praxisprojekt Unternehmensanalyse.....	_____

Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Diplom-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin und an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

im Studiengang : **Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt**

im Studienschwerpunkt: **Umwelttechnik**

bestanden.

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Ökologische Unternehmenspolitik.....	_____
Ökologisches Controlling.....	_____
Umweltmanagementsysteme.....	_____
Integrierte Handlungsfelder der Umweltökonomie und Umweltpolitik	_____
Umweltrecht.....	_____
Energietechnik.....	_____
Thermische Verfahrenstechnik.....	_____
Mechanische Verfahrenstechnik.....	_____
Bioverfahrenstechnische Grundlagen.....	_____
Regenerative Energien.....	_____
Umwelttechnik.....	_____
Automatisierung.....	_____
Auslegung umwelttechnischer Anlagen.....	_____
Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik .....	_____

Anlage 8 Seite 2

Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Diplom-Prüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin und an der  
Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

im Studiengang : **Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt**

im Studienschwerpunkt: **Umwelttechnik**

bestanden.

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Ökologische Unternehmenspolitik.....	_____
Ökologisches Controlling.....	_____
Umweltmanagementsysteme.....	_____
Integrierte Handlungsfelder der Umweltökonomie und Umweltpolitik	_____
Umweltrecht.....	_____
Energietechnik.....	_____
Thermische Verfahrenstechnik.....	_____
Mechanische Verfahrenstechnik.....	_____
Bioverfahrenstechnische Grundlagen.....	_____
Regenerative Energien.....	_____
Umwelttechnik.....	_____
Automatisierung.....	_____
Auslegung umwelttechnischer Anlagen.....	_____
Labor für Verfahrens- und Umwelttechnik .....	_____

Anlage 5, 6, 7, 8 Seite 3

Praktisches Studiensemester \_\_\_\_\_

**Thema der Diplom-Arbeit:** \_\_\_\_\_

---

---

**Beurteilung der Diplom-Arbeit:** \_\_\_\_\_

**Beurteilung der mündlichen Diplom-Prüfung:** \_\_\_\_\_

**Gesamtprädikat der Diplomprüfung:** \_\_\_\_\_

**Berlin, den** \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Der /Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

---

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachnoten) einschließlich Beurteilung der Diplom-Arbeit und der mündlichen  
Diplom-Prüfung: sehr gut, gut befriedigend, ausreichend

Mögliche Gesamtprädikate: „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „befriedigend bestanden“.

Anlage 9

**Fachhochschule für Wirtschaft Berlin**  
Berlin School of Economics

**Technische Fachhochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

**DIPLOM-URKUNDE**

Frau \_\_\_\_\_

GEBOREN AM \_\_\_\_\_ IN \_\_\_\_\_

HAT DIE DIPLOM-PRÜFUNG IM STUDIENGANG

**Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt**

an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der Technischen Fachhochschule Berlin

bestanden.

AUF GRUND DIESER PRÜFUNG WIRD IHR DER AKADEMISCHE GRAD

**DIPLOM-WIRTSCHAFTSINGENIEURIN (FH)**

VERLIEHEN.

BERLIN, DEN \_\_\_\_\_

DER PRÄSIDENT  
DER TECHNISCHEN FACHHOCHSCHULE BERLIN

DER REKTOR  
DER FACHHOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFT BERLIN

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Prägesiegel)

(Prägesiegel)

Anlage 10

**Fachhochschule für Wirtschaft Berlin**  
Berlin School of Economics

**Technische Fachhochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

**DIPLOM-URKUNDE**

Herr \_\_\_\_\_

GEBOREN AM \_\_\_\_\_ IN \_\_\_\_\_

HAT DIE DIPLOM-PRÜFUNG IM STUDIENGANG

**Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt**

an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und an der Technischen Fachhochschule Berlin

bestanden.

AUF GRUND DIESER PRÜFUNG WIRD IHM DER AKADEMISCHE GRAD

**DIPLOM-WIRTSCHAFTSINGENIEUR (FH)**

VERLIEHEN.

BERLIN, DEN \_\_\_\_\_

DER PRÄSIDENT  
DER TECHNISCHEN FACHHOCHSCHULE BERLIN

DER REKTOR  
DER FACHHOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFT BERLIN

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Prägesiegel)

(Prägesiegel)

---

---

**Übergangsregelung  
zur Prüfungsordnung für den Studiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt  
vom 20.6.2000**

Gemäß § 71, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Berlin (Berliner Hochschulgesetz - Berl. HG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S.630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S. 342) haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik der Technischen Fachhochschule Berlin am 20.6.2000 und der Akademische Senat der Fachhochschule für Wirtschaft am 22.5.2001

die nachfolgende Übergangsregelung zur Prüfungsordnung beschlossen:1)

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Übergangsregelung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Umwelt vor dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 20.6.2000 begonnen haben. Sie gilt außerdem für Studierende, die nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 20.6.2000 ihr Studium aufgenommen haben und in ein höheres Fachsemester eingestuft wurden.

**§ 2 Erteilung von Noten**

Sind für den Abschluss eines Faches nach der „Vorläufigen StO“ eine oder mehrere Lehrveranstaltungen nach der StO vom 20.6.2000 einzubeziehen (s. Anlage zur Übergangsregelung zur StO), so ist die Semesternote aus den Fachnoten der einzelnen Lehrveranstaltungen nach dem jeweiligen Stundenumfang zu mitteln. Für die Mittelung gilt § 17 der PO sinngemäß.

**§ 3 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft und den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.

---

1) Von der Senatsverwaltung für Wissenschaft Forschung und Kultur bestätigt am 11.Juli 2001